



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Zahl: 210-1/2022

Betreff: Verordnung für die ganztägige Schulform

Auskünfte: Fr. Komar

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 05.07.2022 Zahl 240/1/2022, mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der MS Nockberge-Patergassen (getrennte Abfolge)

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2021 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern- und Essensbeitrages

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
2. Für den Betreuungsteil können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe des Eltern- und Essensbeitrages

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Die Betriebszeiten werden von Unterrichtsbeginn bis 16 Uhr festgelegt.
4. Der monatliche Eltern- und Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Essensbeitrag
1-2 Tage	€ 60,00	€ 6,50/Essen
3 Tage	€ 70,00	€ 6,50/Essen
4-5 Tage	€ 85,00	€ 6,50/Essen

- a) Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
- b) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- c) Der Kostenbeitrag wird vom Verein „BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH“ im Voraus monatlich eingehoben.
- d) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.

Die soziale Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung, BGBl. I Nr. 87/2019, ist in den Richtlinien „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Schule“ festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Lessiak



Angeschlagen am:

Abgenommen am: